

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMTO

Z1. 53.273-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich neuerlich abgeändert wird.

Zu Zl. 122 ex 1969 vom 8. Mai 1969.

von Niederösterreich

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich neuerlich abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

von Maderdsterreich:

26. Juni 1969. Für den Bundeskanzler: Adamovich

Für die Richtigkeit Ausfertigung:

Amt der NO. Landesregierung Laudhanskul
Einlaufstelle

27 JUNI 1969

Board:

Steampel